

als Pfand an Frau Eufemia, Witwe des Rechtsgelehrten Mansueto de' Mansuetti in Perugia, geben und scheint nach der Auflösung der Druckgesellschaft im Juni 1477 die Druckerei aufgegeben zu haben; er wurde Pedell an der Universität; weiter unten ist nochmals von ihm die Rede.

Die vierte Druckerei in Perugia, diejenige des unbekanntes H. M., wird von Haebler für eine Nachfolgerin der Wydenastischen Druckerei angesehen, ohne daß Haebler Gründe für seine Annahme angibt. In dieser Druckerei wurde ein »Tractatus de pulsibus« des Petrus de Vermigliolis, Professors in Perugia, gedruckt; diese Schrift trägt das Datum des 5. Februars 1480 und endigt mit der Bemerkung: »H. M. Impressit«. Das Wasserzeichen des zu diesem Traktat verwendeten Papiers ist das gleiche wie bei dem Papier zu dem »Digestum vetus« von 1476 und zu den Consilia des Benedictus de Benedictis. Einen Drucker mit den Anfangsbuchstaben H. M. in Perugia kennt man nicht. Vermiglioli teilt (a. a. O. S. 114) mit, daß es in Palermo einen Buchdrucker Hieronymus Mendefanus gibt. Ein anderes Buch, das nach Vermiglioli mit denselben Schriften und auf Papier mit Wasserzeichen gedruckt ist, wie man sie in wirklich perugianischen Drucken findet, ist eine lateinische Leichenrede auf den Tod des Grifone de' Baglioni von dem Humanisten Francesco Maturanzia in Perugia. Grifone war der Sohn von Braccio de' Baglioni und im Mai 1477 meuchlings ermordet worden. Diese Leichenrede dürfte wahrscheinlich sofort, nachdem sie gehalten worden war, gedruckt worden sein, wie es gebräuchlich war.

Nach einer von Rossi (Manzi, S. 564, 565) veröffentlichten Urkunde vereinigten sich am 13. März 1479 Friedrich Eber aus Oberdeutschland und Giovambattista di Pietro, wahrscheinlich ein Bürger von Perugia, zum Druck juristischer Werke in Perugia. Sie fingen an, ein Buch »sulle doti« zu drucken, starben aber beide bald darauf. Die Erben Sigismundus Ludovici aus Oberdeutschland und Petrus Petri aus Köln, vielleicht zwei Deutsche, die in der Druckerei arbeiteten, vertrauten Wydenast die Vollendung dieser Arbeit an, der den Druck in den Jahren 1479—1482 fertigstellte. Dieser ist das Werk des Baldus Secundus de Bartolinius von Perugia über »de dotibus« (Hain 2467, Proctor 6776).

Als letzter Frühdrucker Perugias ist der wohlbekannte Stephan Arndes von Hamburg zu nennen, der wahrscheinlich in Mainz die Druckkunst erlernte, dann nach Italien ging, wo er 1470 bis 1472 in Foligno bei Johann Neumeister, später bei Johann Wydenast in Perugia arbeitete. Da letzterer an Stephan Arndes seit Monaten keinen Lohn zahlte, suchte Arndes ihn dadurch zur Auszahlung zu veranlassen, daß er mit einem damals wahrscheinlich gerade konditionslosen Drucker Johannes von Augsburg vor dem Magistrat von Perugia am 3. März 1477 einen Vertrag abschloß, nach welchem beide sich zur Herstellung von Büchern vereinigten. Offenbar haben aber die beiden Gesellschafter gar nicht die Absicht gehabt, den Vertrag auszuführen, wenigstens ist ein Druck von ihnen nicht aufzufinden. In dem Vertrag wird Arndes Stefano Aquila da Magonza di Sassonia genannt. Arndes bedeutet Sohn des Arnd. Arn, Arnt, Arnt bedeutet im Niederdeutschen (Arndes war ja Hamburger) Adler oder Aquila im Lateinischen und Italienischen; mit der Bezeichnung da Magonza di Sassonia wollte Arndes sagen, daß er von Mainz kam und in Niederdeutschland oder Niedersachsen geboren war. Wydenast wußte jedoch Arndes, den er nicht entbehren konnte, festzuhalten, bis dieser am 22. September 1477 klagbar wurde, wie oben erzählt ist.

Wo Stephan Arndes vom September 1477 bis 1481 gearbeitet hat, ist unbekannt. 1481 ist er wieder in Perugia als selbständiger Drucker und vollendete hier am 16. Juni 1481 ein Werk von Maturantius »Liber de componendis versibus« (Hain 10890, Proctor 7232), in dessen Kolophon er sich »ingeniosus vir Stephanus Arnes Ancisburgensis« nennt. Am 2. Juli 1481 hatte Arndes den Druck der »Fioretti« des S. Francesco d'Assisi beendet und nennt sich im Kolophon »Steffano Arns de Hamborch«. Am 21. November 1481 war Arndes mit dem Druck der »Constitutiones Marchiae Anconitanæ« (Hain-Copinger 5653, Proctor 7233) fertig, seiner größten Arbeit, die er nach dem Wortlaut des Kolophons: »Impressum Perusie per magistrum Stephanum arnes Hamburgensem, Gerardum thome de Buren et Paulum etc. socios« nur mit mehreren Kollegen vereint herstellen konnte, die offenbar sämtlich Deutsche waren. 1481 hat Arndes in Perugia noch ein Werk gedruckt: »Quadri-

regio« von Frezzi, auf dem er sich »Steffano Arns almanno« nennt. Nach Vermiglioli ist vermutlich auch Angeli de Aretio »Lectura super Institutionibus pars prima« 1482 aus der Presse von Arndes hervorgegangen. Derselben sind wohl auch zwei Werke zuzuschreiben, die ohne Jahr und Namen, aber in derselben Ausstattung wie die anderen Arndesschen Drude erschienen sind, nämlich »Claudianus de raptu Proserpinae« und »Augustini Dati Elegantiae«.

Wie lange Arndes noch in Perugia geblieben ist, wissen wir nicht. 1486 druckte er in Schleswig das prächtige »Missale Slesvicence«, ferner ohne Datum »Remigius seu Dominus quae Pars« und »Dialogus Salomonis et Marcolfi«. 1487 ist Arndes in Lübeck in voller Tätigkeit. Das 1493 aus seiner Presse hervorgegangene Werk »Ad omnes sacerdotes unice ad curatos de sacramento altaris mundo et transformato« trägt merkwürdigerweise eine italienische Schlußschrift. Bis 1519 war Arndes der bedeutendste Drucker Lübeds. In Perugia begegnen wir erst 1500 wieder einem Buchdrucker, dem Damianus de Gorgonzola, der sich auf Veranlassung einiger unternehmenden Buchhändler selbst niedergelassen hatte.

Fr. J. Kleemeier.

Kleine Mitteilungen.

Zollwesen. Vereinigte Staaten von Amerika. Zollbehandlung von Kunstwerken. — Der § 717 der Freiliste des neuen Zolltarifs lautet:

»Kunstwerke, einschließlich Gemälde in Öl-, Mineral-, Wasser- oder anderen Farben, Pastellmalereien, Originalzeichnungen und -skizzen, Radierungen und Gravierungen, ferner Bildhauerwerke, für die dem Schatzamtssekretär unter Beobachtung der von ihm zu erlassenden Vorschriften genügender Nachweis erbracht wird, daß sie länger als 20 Jahre vor dem Zeitpunkt der Einfuhr vorhanden gewesen sind. Der Ausdruck »Bildhauerwerke«, wie er hier gebraucht ist, bezieht sich nur auf Werke berufsmäßiger Bildhauer, gleichviel ob sie rund oder in Relief-form, in Bronze, Marmor, Stein, Terrakotta, Elfenbein, Holz oder Metall hergestellt sind; der in diesem Gesetze gebrauchte Ausdruck »Gemälde« umfaßt keine benutzbaren Gegenstände noch solche, die ganz oder teilweise schablonenmäßig oder in einem anderen mechanischen Verfahren hergestellt sind; die Worte »Radierungen« und »Gravierungen«, wie sie in diesem Gesetze gebraucht sind, bedeuten nur solche, die mit der Hand abgezogen sind von Platten oder Steinen, die mit Handwerkszeugen radiert oder graviert, keineswegs aber solche, die von Platten oder Steinen abgezogen sind, welche im photochemischen Verfahren geätzt oder graviert sind.

»Andere Kunstwerke (mit Ausnahme von Teppichen), Sammlungen zur Veranschaulichung von Künsten, Werke aus Bronze, Marmor, Terrakotta, Porzellan, Ton oder Porzellan, künstlerische Altertumsgegenstände sowie Kunstfachen von ornamentalem Charakter oder Bildungswert, die länger als 100 Jahre vor dem Zeitpunkt ihrer Einfuhr geschaffen sind. Die zollfreie Einfuhr derartiger Gegenstände ist jedoch an bestimmte Vorschriften des Schatzamtssekretärs geknüpft, wodurch der Nachweis der Altertümlichkeit zu erbringen ist.«

Nach einem Rundschreiben des Schatzamts vom 20. August d. J. ist der Begriff »Kunstwerke« im ersten Absatz der vorstehenden Bestimmungen im engeren Sinne aufzufassen und begreift Gegenstände nicht ein, die für Gebrauchszwecke bestimmt oder geeignet sind, wie z. B. Wandteppiche, Papiertapeten, Glasfenster, Zieruhren, Leuchter und andere Gegenstände, die als Hausrat anzusehen sind.

Die Bestimmungen im zweiten Absatz sind dagegen auf »Kunstwerke« im weiteren Sinne anzuwenden und erstrecken sich auch auf die eben bezeichneten Gebrauchsgegenstände, sowie auf andere Hausinventarstücke (household fixtures) oder Hausrat, soweit sie ausreichend künstlerischen Wert besitzen, um als »Kunstwerke« im allgemein üblichen Sinne dieser Bezeichnung zu gelten.

Einbringer, die Gegenstände auf Grund der Bestimmungen des § 717 zollfrei einführen wollen, haben neben der vorgeschriebenen Konsularfaktur beizubringen:

1. eine eidliche Erklärung des schließlichen Empfängers, daß er den Ursprung (bei den Gegenständen des zweiten Absatzes auch